

458. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 16. Oktober 1964 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Juni 1964 (Nr. 1828) betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Ferdinand Hodler-Strasse, zwischen Michel- und Gsteigstrasse in Zürich-Höngg. Gemäss Bestätigung der Staatskanzlei vom 31. August 1964 sind gegen den am 10. Juli 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Eigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die rund 580 m lange Ferdinand Hodler-Strasse verbindet die Michel- mit der Gsteigstrasse. Als Quartierstrasse zwischen diesen beiden steilen Sammelstrassen erhält sie keinen Durchgangsverkehr, sodass der etwas knappe, durch die topographischen Verhältnisse bedingte Baulinienabstand verantwortet werden kann. Bei einem Vollausbau, 7 m Fahrbahn, 2,5 m breiter talseitiger, 1,5 m breiter bergseitiger Gehweg, ergeben sich noch Vorplatztiefen von 3 beziehungsweise 4 m. Auf der Höhe des Vogtsrainweges bleiben die Baulinien auf 14 m Länge geöffnet. Beim Anschluss an die bestehenden Bau-

linien der Gsteigstrasse (RRB Nr. 1546/1937) berührt die neue Baulinie die bestehenden, strassenseitigen Hausfluchten, gegen die Michelstrasse hin erfährt sie eine den Verhältnissen Rechnung tragende, trompetenförmige Ausweitung und schliesst an die gleichfalls bestehenden Baulinien (RRB Nr. 1546/1937) der Michelstrasse an. Die Baulinien der betreffenden Strassen sind im Bereich der neuen Anschlüsse zu öffnen.

Die Niveaulinie, grösstenteils dem vorhandenen Terrain folgend, weist eine Maximalsteigung von 7 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 19. Juni 1964 (Nr. 1828) betreffend Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der teilweise erst projektierten Ferdinand Hodler-Strasse mit gleichzeitiger Oeffnung der östlichen Baulinie der Michelstrasse sowie der westlichen Baulinie der Gsteigstrasse im Bereiche der Einmündung der Ferdinand Hodler-Strasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.